

Transportbewilligungen für Zivilgüter.

Infolge der Beschränkungen des Zivilgüterverkehrs, die durch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Eisenbahnbetriebe zeitweise auf einzelnen Linien bedingt sind, werden nur Approvisionierungsgüter und gleich wichtige Bedarfsartikel zur Beförderung über gesperrte Strecken nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse zugelassen. Andere Güter werden nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Bewilligungen („Transportbewilligungen“) jener Verwaltung (Direktion), der die gesperrte Strecke untersteht, zur Beförderung angenommen. Abweichend hiervon ist für den Verkehr von österreichischen Stationen nach Galizien und der Bukowina zur Ausfertigung der Bewilligungen — soweit die gesperrten Strecken im Bereiche der galizischen Direktionen und der Betriebsleitung Czernowiz liegen — ausschließlich die Staatsbahndirektion Krakau berufen.

Derartige Transportbewilligungen werden nach Zulässigkeit der Betriebsverhältnisse nur dann ausnahmsweise erteilt, wenn die Beförderung der Sendung nachweisbar dringend und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Da einzelne Parteien Ansuchen um Erteilung von Transportbewilligungen für Zivilgüter irrtümlicherweise an die k. u. k. Zentraltransportleitung und sogar an Zentralstellen richten, die für den Eisenbahnbetrieb nicht zuständig sind, werden die Verfrächter in ihrem Interesse nachdrücklich aufmerksam gemacht, daß diese Bewilligungen ausschließlich von den oben bezeichneten Bahnverwaltungen (Direktionen) erteilt werden. Ansuchen um Transportbewilligungen sind somit ausschließlich unmittelbar oder im Wege der Versandstation an die zuständige Bahnverwaltung zu richten. Die Ansuchen müssen genaue Angaben über Art und Menge der Waren, die Versand- und Bestimmungsstation, die Zeit der Versendung sowie den Nachweis der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sendung enthalten. Es empfiehlt sich, den vollständig ausgefertigten Frachtbrief dem Ansuchen beizuschließen, umso mehr, als die Bewilligung auf dem Frachtbriefe selbst erteilt werden kann.

Zusbesondere ist auch zu beachten, daß in Fällen von Verkehrssperren Transportbewilligungen auch für solche Güter erforderlich sind, die im Sinne der erlassenen Verordnungen nur nach Beibringung besonderer, von den zuständigen Behörden und Zentralen ausgefertigten Transportbescheinigungen zur Beförderung angenommen werden dürfen, da diese Bescheinigungen an sich die Eisenbahn noch nicht zur Annahme des Gutes verpflichten und noch keine Berechtigung zur Beförderung über gesperrte Strecken geben. Da die Transportbewilligungen keine Gewähr für die Beistellung von Wagen bieten, müssen die Verfrächter von Wagenladungen auch darauf bedacht sein, die Zuweisung der erforderlichen Wagen durch rechtzeitige Bestellung bei der Versandstation zu erwirken. Auskünfte über die jeweiligen Verkehrsbeschränkungen erteilen die Versandstationen, jedoch nur in dem Sinne, ob ein bestimmter Transport zulässig ist oder nicht.